



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-10-(2016-1392)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. November 2016

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 übermittelten
Verwaltungsreformgesetz BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016, gibt der
Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Das zur Stellungnahme übermittelte „Verwaltungsreformgesetz“ betrifft insgesamt 25 (!) bundesgesetzliche Regelungen. Wie diese in der ursprünglich anberaumten Frist von einer Woche begutachtet hätten werden sollen, ist rätselhaft. Seitens des Österreichischen Städtebundes wird die Verlängerung der Begutachtungsfrist daher ausdrücklich begrüßt. Weiters wird der Ansatz, Gesetze zu vereinfachen und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, positiv gesehen, solange dadurch nicht die kommunale Ebene bzw. auch Umweltschutzinteressen beeinträchtigt werden.

Artikel 1 – Wasserrechtsgesetz 1959

ad § 7

Der Entfall der Bewilligungspflicht zur Nutzung von Gewässern zur Holztrift ist zielführend, da sich dies mangels Neuanträgen und Überholung durch andere Bringungstechniken erübrigt hat.

ad § 31c Abs. 5

§ 31c Abs. 5 sollte so abgeändert werden, dass Anlagen ab 25 kW Erdwärme wieder dem Anzeigeverfahren unterstellt sind. Grund sind aufgetretene Probleme bei der Errichtung von Vertikalkollektoren (Tiefsonden). Mit der festgelegten Anlagengröße sollte ein guter Ausgleich zwischen Verwaltungseinsparungszielen und öffentlichem Interesse zur Wahrung der Wasserressourcen hergestellt werden.

ad § 121 Abs. 5

Mit dieser Änderung des § 121 Abs. 5 sollte es möglich sein, dass künftig der/die PlanerIn einer Anlage auch die bewilligungsgemäße technische Ausführung der von ihm/ihr geplanten Anlage bestätigen kann. Damit verzichtet man auf das 6-Augenprinzip. Bei korrekter Überprüfung der Ausführung durch den/die PlanerIn, sollte dadurch kein Qualitätsverlust eintreten.

ad Erläuterungen zu § 33b Abs. 6

In diesen Erläuterungen zu § 33b Abs. 6 wird auf eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes eingegangen, die nur für Neuanlagen – nicht jedoch für bestehende zur Wiederverleihung anstehende Anlagen - gelten soll. Im Gesetzesentwurf selbst findet sich eine derartige Änderung des § 33b Abs. 6 jedoch nicht.

ad Erläuterungen zu § 100 Abs. 1

In den Erläuterungen zu § 100 Abs. 1 wird auf eine Zuständigkeitsverschiebung vom BMLFUW zur Bezirksverwaltungsbehörde verwiesen. Da dies möglicherweise zu einem höheren Arbeitsaufwand der Bezirksverwaltungsbehörden führt und somit finanzielle Auswirkungen haben kann, wird um eine dahingehende Präzisierung ersucht.

Artikel 2 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

ad § 5 Abs. 2

Der Behörde wird eine vierwöchige Frist zur Erteilung von Verbesserungsaufträgen gesetzt. Auf Grund der Komplexität eines UVP-Verfahrens wird eine Frist von vier Wochen für

Behörde und Sachverständige in vielen Fällen nicht ausreichend sein. Da an die Überziehung der Frist keine Konsequenzen geknüpft sind, wird die Bestimmung kaum zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

ad § 5 Abs. 4

Durch Streichung des letzten Satzes entfällt das Stellungnahmerecht des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und des BMLFUW, für welches das UBA die Überprüfung wahrnimmt. Daraus folgt, dass künftig für die Standortgemeinde nicht mehr die Möglichkeit besteht zu der Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen. Seitens des Österreichischen Städtebundes wird dies als bedenklich angesehen, weil damit im Vorfeld die Interessen der Bevölkerung im Verfahren nicht mehr in einem frühen Verfahrensstadium vorgebracht werden können. Diese Änderung trägt eher zur Verzögerung bei, wenn die Genannten erst im Rahmen der öffentlichen Auflage auf fehlende Unterlagen oder Missstände hinweisen dürfen. Bei begründenden Einwänden, die wesentlich sind, wären die verbesserten Unterlagen neuerlich öffentlich aufzulegen. Dies kann bei einer rechtzeitigen Einbindung, wie sie bis dato vorgesehen ist, verhindert werden.

ad § 19 Abs. 3

Im § 19 UVP-G 2000 wird die Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis geregelt. So haben die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind – nach dem geltenden Recht – berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Nach dem vorliegenden Entwurf wird dieses Beschwerde- und Revisionsrecht der genannten Gemeinden eingeschränkt. Sie sollen in Zukunft nur mehr berechtigt sein, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Art. 118 B-VG führt als eigenen Wirkungsbereich z.B. örtl.

Sicherheitspolizei, Bestattungswesen, örtl. Raumplanung etc. an. Alle diese Bereiche sind für die Anlagengenehmigung in der Regel nicht relevant bzw. stellen sich solche Fragen auf Projektebene für UVP-Verfahren nicht. Das heißt, dass man den österreichischen Gemeinden die Mitsprache in den sehr großen Verfahren wegnimmt, die gerade Gemeinden und deren Bürger berühren (z.B. Windparks, Straßen, Kraftwerke).

Entgegen den Erläuterungen handelt es sich hierbei nicht nur um eine Klarstellung hinsichtlich der dem Umweltschutz bzw. den Standortgemeinden und unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden zustehenden subjektiven Rechte. Für Standortgemeinden bzw. die unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden würde diese Änderung eine signifikante Einschränkung der Parteistellung bedeuten, die seitens des Österreichischen Städtebundes ausdrücklich abgelehnt wird.

Artikel 7 - Altlastensanierungsgesetz

ad § 3 Abs. 1a Z 5a

Gemäß den Erläuterungen soll die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile NUR auf einer Bodenaushubdeponie beitragsfrei sein. Dies würde bedeuten, dass die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile auf einer Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponie einer Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterliegen würde. Da Bodenaushubmaterial auch zur (Zwischen-) Abdeckung oder zu gestalterischen Maßnahmen auch auf Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien verwendet wird, würde diese neue Bestimmung für die Deponieinhaber zu einer sehr starken finanziellen Belastung führen. Weiters ist es aus Sicht des Umweltschutzes zielführender, geringfügig belastetes Bodenaushubmaterial auf gesicherte Deponien zu verbringen.

ad § 3 Abs. 1a Z 10

Z 10 ist zwar nicht Teil der Verwaltungsreform, allerdings könnte man bei dieser Gelegenheit gleich das Anliegen, dass aufbereitete thermische Rückstände bei einem zulässigen Recycling bzw. zulässiger Verwendung ebenfalls aus der Beitragspflicht ausgenommen werden, integrieren. Konkret geht es hier künftig um die WSO 4 Bettaschen und deren Integration in die Betonindustrie (Herstellung von Betonplatten) sowie die Klärschlammaschen und deren



Integration in die Düngemittelindustrie. Daher darf folgende Ergänzung übermittelt werden:

Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert, zulässigerweise im Bergversatz verwendet werden oder zulässigerweise einer (stofflichen) Verwertung oder Verwendung zugeführt werden.

ad § 3 Abs. 3c

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird beim eingefügten Absatz 3c folgende Ergänzung angeregt:

„(3c) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder Teilen davon) oder für sonstige deponiebautechnische Zwecke, sofern die Recycling Baustoffe nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, hergestellt und verwendet werden.“

Artikel 11 – Düngemittelgesetz 1994

ad § 4 Z 4

Der Wegfall der Ziffer 4 – Verbrennungsrückstände bedeutet, dass Verbrennungsrückstände damit nicht mehr vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Das heißt, die geplante Novelle hat dahingehend Auswirkungen auf Unternehmen, als grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden soll, Verbrennungsrückstände als Düngemittel in Verkehr zu bringen. Diese Reform wird seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär